Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Staats- und Gemeinde-Aufgaben *).

Eine sehr wichtige Streitfrage, über welche sich jeder Bürger klar werden sollte, um einen festen Standpunkt in anderen wichtigen Fragen einzunehmen, z. B. hinsichtlich der Schule, Steuereinrichtung u. s. w. — bildet die Frage: Sind die Aufgaben des Staates und der Gemeinde wesentlich oder principiell verschieden? Ich beantworte sie mit Nein. Und aus diesem Grunde will ich auch die Besteuerung von Seiten des Staates und der Gemeinde nicht wesentlich oder principiell verschieden eingerichtet wissen. Es bleibt deßwegen noch genug Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit in der Besteuerung übrig. Selbst wenn in allen Welttheilen nur Ein gleiches Steuersystem eingeführt würde, gibt es hinsichtlich der Steuerfüße, der Procentsätze zwischen den Staaten und Staaten und den Gemeinden und Gemeinden immer noch die größten Differenzen, gerade so wie mit den Aufgaben, selbst, wenn man annimmt, daß Staat und Gemeinde von gleichem Fleisch und Blut sind, also keine wesentlichen oder principiellen Unterschiede stattfinden. Die gegentheilige Meinung wird von neueren Nationalökonomen (namentlich Manchestermänner) vertreten, von denen einige sogar behaupten, die Gemeinde sei nur „wirthschaftlicher Natur," wogegen der Staat hauptsächlich die politische und ideale Seite hervorhebe. Indem ich nun diese Frage für äußerst wichtig halte, will ich versuchen, das Wesen der Gemeinde und das, was ihre Vertreter sein sollen, in ein besseres Licht zu stellen, als es nach jenem Princip geschieht, welches die Gemeinde als anderer Natur, als ein Geschöpf von anderem Fleisch und Blut hinzustellen sucht, als den Staat.

Werfe ich einen Blick auf das Ganze und Große, auf das allgemeine menschliche, nationale und staatliche Interesse und wie sich Alles in unserer Frage gestaltet, so soll nach meiner Ansicht für jeden Einzelnen, sowie für die Familie und die Gemeinde es nicht anders sein, als beim Staate und wir müssen jetzt hinzusetzen, bei dem Reiche und der Nation. Es soll im Rechte ein allgemeines Princip gelten und das Wollen und Handeln aller Factoren leiten. Hier unterscheidet sich weder Beruf noch Amt, weder Staat noch Gemeinde von einander.

Dabei ist es freilich eine selbstverständliche Forderung, daß nur mittelst der Unterordnung ein Werden des Menschen zum Menschen, eine Entwicklung der menschlichen Kräfte, ein Fortschritt der Bildung wie der Wohlfahrt Beider möglich ist. Ja, diese Unterordnung ist nicht nur die Bedingung, sondern das Wesen der Einigung und Uebereinstimmung der Einzelnen mit dem Ganzen. Denn das Einzelne kann mit dem Ganzen nur zusammen bestehen, wenn es als Theil oder Glied des Ganzen sich gerirt und der Theil ist als Theil, seinem Wesen und Begriffe nach, dem Ganzen untergeordnet. Wie liegt nun unsere Frage hinsichtlich der Entstehung und Entwicklung unserer beiden Factoren, des Staates und der Gemeinde?

Auf der primitiven Culturstufe der Menschheit genügte die Familie und das Band der Familie war es, welches dem Volksleben seinen wesentlichen Charakter aufdrückte. Auf der Grundlage des Familienlebens entwickelte sich eine zweite Stufe von Vereinigungen und zwar auf Grundlage größerer und wichtigerer Bedürfnisse. Diese zweite Stufe bilden die Gemeinden. Und später tritt der Staat als dritte Stufe in die Erscheinung, als die Volksgemeinde, die sich die Aufgabe stellt, die materiellen, wirthschaftlichen, geistigen sittlichen und idealen Bedürfnisse zu befriedigen — Bedürfnisse, für deren Befriedigung weder die Familie noch die Gemeinde die ausreichende Kraft hat. Hier liegt der Kernpunkt unserer Frage. Diese Anschauung wird für Viele noch beweiskräftiger sein, wenn sie auf unser deutsches Reich blicken. Sämmtliche Particularstaaten haben an und für sich nicht die ausreichende Kraft gehabt, obige Bedürfnisse des deutschen Volkes zu befriedigen. Ein neuer Factor ist hinzugetreten, aber die Größe seiner Aufgabe macht sie nicht wesentlich oder principiell anders. Oder soll sich das Wesen und das Princip der Particularstaaten ändern, weil ihre Aufgaben etwas mehr wirthschaftlicher Natur geworden sind?

Sind nicht selbst einzelne Aufgaben des Reichs, z. B. die Post, sind nicht auch zahlreiche Aufgaben der Partikularstaaten sehr wirthschaftlicher Natur? Soll ich das Budget durchgehen und das Restchen in der Hand zeigen, was für das Ideale übrig bleibt? Umfaßt das deutsche Reich nicht alle Deutsche, das ganze Vaterland und der Particularstaat aber nur einen Theil?

Ich frage weiter, theilt sich die Gemeinde nicht sehr oft mit dem Staat in die Arbeit der Erstrebung höherer Aufgaben? Auch in dieser Beziehung wird es nicht nöthig sein, eine Aufzählung vorzunehmen, um zu beweisen, daß die Gemeindeorgane nicht nur Repräsentanten eines wirthschaftlichen Verbandes sind, sondern daß sie auch Träger öffentlicher Autorität sind. Ein rechter Bürgermeister soll sich in seiner Art so wenig etwas vergeben als ein Staatsminister. In unserer Frage kann man also nicht ein wenig zu- oder abgeben, ob mehr oder weniger wirthschaftlich gehaust wird,

*) Von Moriz Müller in Pforzheim in der „deutschen Gemeinde-Zeitung."

sondern man sollte, wie es der Präsident von Nieder-Elsaß, Herr v. Ernsthausen (früher preußischer Abgeordneter und Regierungspräsident in Königsberg) und viele andere Autoritäten schon gethan haben, geradezu es aussprechen, daß Staat und Gemeinde Geschöpfe von demselben Fleisch und Blut sind, welche beide wesentlich dieselben Zwecke verfolgen, wenn auch nach ihren Kräften und Umfang noch so verschieden. Das gilt für's deutsche Reich und für die kleinste Dorfgemeinde — und so für die Particularstaaten.

Wenn die Gemeinde nicht immer alle Volksclassen in sich birgt, so ist die Aufgabe einer solchen Gemeinde zwar einfacher oder einseitiger, allein sie ist nicht wesentlich oder principiell anderer Natur als die des Staates. Ihre Verschiedenheit ist nicht anders als die zwischen Staaten und Staaten. Auch hier herrschen große Verschiedenheiten. Noch abgesehen davon, daß z. B. die Berliner Gemeinde mir nicht unwichtiger oder mehr wirthschaftlicher Natur zu sein scheint, als die Staaten Lippe, oder Greitz, Schleitz und Lobenstein u. s. w. Kurz und gut — der Staat erscheint mir in keinem höheren Lichte als die Gemeinde. Die Aufgaben des ersteren sind nur deßhalb wichtiger, weil sie größer und umfangreicher, aber nicht, weil sie wesentlich oder principiell anderer Natur sind. Das wäre meine Meinung hinsichtlich der Wesensbeschaffenheit der Staats- und Gemeindeaufgaben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob die gänzliche Reconstruirung eines Zaunes am Straßenrande als eine „neue" Einfriedung im Sinne der Straßen-Polizei-Ordnung anzusehen sei. (§ 3 Str.-Pol.-Ord. f. Kärnten vom 27. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 6.)

Ueber Anzeige des Obmannes des Straßen-Ausschusses zu F., daß der Realitätenbesitzer Valentin G. zu H. bei seiner Realität längs der F. R.'er Landesstraße (Straßen-Gesetz für Kärnten vom 30. November 1871, § 2 Z. 25) eine neue Verplankung in der Länge von 73 Klaftern errichtet habe, daher mit Beziehung auf die §§ 3 und 19 der Straßenpolizei-Ordnung für Kärnten vom 27. Februar um eine commissionelle Verhandlung ersucht werde, erwiederte der Gemeindevorsteher von H., daß auf Grund der vorgenommenen Vermessung die Straßenbreite längs des fraglichen Zaunes in einer Länge von 9 Klaftern mit 12 Fuß befunden wurde und nicht mehr erweitert werden könne, weil schon bei 40 Jahre alte Obstbäume dort stehen; die übrige Straßenstrecke längs des Zaunes habe 13, 14 und 15 Fuß Breite und G. habe seinen Zaun ohnehin so weit zurückgesetzt, als es möglich war. Auf G. könne daher § 3 Str.-Pol.-Ord. keine Anwendung finden, weil er strenge genommen keine neue Einfriedung, sondern nur anstatt des alten einen neuen Zaun errichtet habe.

Gegen diesen dem Straßen-Ausschusse ertheilten Bescheid beschwerte sich der kärnt. Landes-Ausschuß beim Bezirkshauptmann von F. und verlangte im Sinne des § 23 aliena 3 Str.-Pol.-Ord. die Anweisung der Gemeinde zur unverzüglichen Veranlassung der Zurücksetzung des fraglichen Zaunes auf mindestens 1 Klafter vom Straßenrande nach Vorschrift des § 3 Str.-Pol.-Ord. Ueber die vom Bezirkshauptmann unter gleichzeitiger Erinnerung an die Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung erlassene Aufforderung zur Aufklärung des Sachverhaltes berichtete die Gemeinde H. unter Vorlage eines mit G. aufgenommenen Protokolles, Valentin G. habe die betreffenden Grundparcellen erst im März 1874 um einen bedeutenden Preis an sich gebracht und den längs dieser Parcellen knapp an der Straße stehenden sehr schadhaften Zaun der vielen Viehtriebe wegen durch einen neuen ersetzen müssen. Er wollte ursprünglich einen 5 Fuß hohen Plankenzaun errichten, die Gemeindevorstehung gestattete ihm aber nur ein 4 Fuß hohes Lattengeländer. Die Straße, welche früher nur 2 Klafter breit war, habe jetzt an der schmalsten Stelle 13 Fuß Breite und könne wegen der alten Fruchtbäume nicht mehr verbreitert werden. Den alten Zaun habe G. erst unmittelbar vor Errichtung des neuen eingerissen, nachdem bereits das Materiale an Ort und Stelle war.

Der Bezirkshauptmann in F. fand unter Ablehnung der Beschwerde des Landes-Ausschusses den gemeindeämtlichen Bescheid als im Gesetze begründet zu bestätigen und zwar im Wesentlichen aus dem Grunde, weil der fragliche Zaun kein neuer, sondern nur an Stelle des schadhaften, schon vor der Wirksamkeit der Str.-Pol.-Ord. durch mehr als 30 Jahre bestehenden alten Zaunes aufgeführt, also nur im Materiale geändert worden sei, daher § 3 der Str.-Pol.-Ord. eventuell auch die §§ 9 und 17 ebendort keine Anwendung finden, welche sich auf bereits erworbene Rechte nicht beziehen können Uebrigens habe G. seinen Zaun ohnehin freiwillig so weit als möglich zurückgerückt und sei bereit auch mehr von seinem Grunde, jedoch nur gegen angemessene Entschädigung abzutreten.

Nachdem der Bezirkshauptmann über eine an ihn gerichtete Vorstellung des L.-Ausschusses von seiner Anschauung nicht abgehen zu können erklärte, überreichte der Landesausschuß, jedoch erst nach Ablauf der ihm offengelassenen Recursfrist von 14 Tagen im Grunde des § 30 des kärnt. Straßesetzes vom 30. Mai 1871 bei der Landesregierung den Recurs gegen die bezirkshauptmannschaftl. Entscheidung. In diesem Recurse wurde geltend gemacht, daß der von G. an Stelle es alten errichtete Zaun als ein neuer zu betrachten sei und daher im Sinne des § 3 St.-Pol.-Ord. wenigstens 1 Klafter vom Straßenrande entfernt sein müsse, daß aber auch abgesehen davon nach § 17 der Bauordnung für das flache Land vom 13. März 1866 (L. G. Bl. für Kärnten Nr. 12) auch bei Einzäunungen an Landesstraßen, sowie bei Neu-, Um- und Zubauten überhaupt jedenfalls eine Baucommission abgehalten werden müsse, was im vorliegenden Falle nicht geschehen sei. Durch die Zurückversetzung des Zaunes würden übrigens die Eigenthumsrechte des G. nicht alterirt, da der Grund zwischen der Einfriedung und dem Straßenrande nach wie vor sein Eigenthum bleibe und beliebig benützt werden könne. Es wurde daher um die Aufhebung der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung und um Anordnung im Sinne des ursprünglichen an den Bezirkshauptmann gestellten Petites gebeten.

Die Landesregierung fand diesem Recurse mit Nachsicht der versäumten Recursfrist unter gänzlicher Behebung der angefochtenen Entscheidung Folge zu geben und anzuordnen, „die Gemeinde H. habe behufs Ertheilung der nachträglichen Baubewilligung für die hergestellte neue Planke auf Grund des § 17 der Bauordnung vom 13. März 1866 die vorschriftmäßige Baucommission unter Zuziehung der Straßenadministrationsorgane vorzunehmen und auf Grund derselben entweder im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden oder, insoferne es sich um eine Ausnahme von § 17 handle, die Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft zur instanzmäßigen Entscheidung vorzulegen." Begründet wurde diese Entscheidung damit, das die fragliche Herstellung unzweifelhaft eine Bauführung an öffentlicher Straße, daher gemäß § 17 Bau-Ord. an die baubehördliche Bewilligung gebunden war, die aber weder angesucht noch nachträglich ertheilt worden sei. Die Entscheidung der Gemeinde und das dieselbe bestätigende bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß, worin auf die Bestimmungen der Bauordnung keine Rücksicht genommen ist, müssen daher behoben und der Gemeinde die ordnungsmäßige Amtshandlung im Sinne der Bauordnung aufgetragen werden.

Gegen diese Entscheidung hat Valentin G. rechtzeitig den Ministerialrecurs eingebracht, worin er zunächst gegen die von der Landesregierung ausgesprochene Nachsicht der vom Landesausschusse versäumten Recursfrist polemisirte, welche er als gänzlich unstatthaft und gesetzwidrig bezeichnete. Er berief sich ferner im Wesentlichen auf die Entscheidungsgründe der Bezirkshauptmannschaft, machte geltend, das die Errichtung eines Zaunes keine Bauführung sei, daher im vorliegenden Falle lediglich die Straßenpolizei-Ordnung, nicht aber die Bauordnung Anwendung finden könne und wiederholte, das er nur das Materiale des Zaunes ausgewechselt, nicht aber eine neue Einfriedung hergestellt habe, was aus Rücksichten der Eigenthumssicherheit wegen seinen vielen Obstbäumen unbedingt nothwendig gewesen sei. Petent begehrte, entweder nachträglich den Recurs des Landesausschusses gegen die Entscheidung 1. Instanz als verspätet zurückzuweisen oder diese Entscheidung als im Gesetze begründet aufrecht zu erhalten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 15. Februar 1875, Z. 1165 dem Recurse des Valentin G. in H. Folge gegeben und die Statthaltereientscheidung unter Reactivirung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft aus dem Grunde behoben, „weil bei Beurtheilung des in Rede stehenden Falles nicht die Bauordnung für das flache Land Kärnten vom 13. März 1866, sondern lediglich der

§ 3 der Straßenpolizei-Ordnung für Kärnten vom 27. Februar 1874, L. G. B. Nr. 6 maßgebend sein kann, das in diesem ausgesprochene Verbot der Anlage von neuen Einfriedungen in einer Entfernung von weniger als Einer Klafter vom Straßenrande aber auf den Zaun des Valentin G. keine Anwendung findet, nachdem Valentin G. eine solche Einfriedung nicht neu angelegt, sondern nur einen bereits längst bestehenden Zaun mit neuem Material reconstruirt hat."

W.

Vor dem Bezirksausschusse als dem öffentlichen Straßenverwaltungsorgane abgegebene Zusicherungen freiwilliger Beitragsleistungen zu Straßenbaukosten kommen vom administrativen Standpunkte zu beurtheilen und hat über Liquidität sowie über Execution der zugesicherten Beiträge die politische Behörde zu entscheiden.

Bei der am 2. März 1868 vom Bezirksausschusse in B. gepflogenen Verhandlung wegen Sicherstellung der Kosten des Baues der Straßenzüge von B. gegen W. und von N. nach R. erklärte der Glasfabrikant Rudolf Sch. aus St.: „Ich bin bereit, zu dem B.-W.'er Straßenbaue eine freiwillige Beitragsleistung von 300 fl. zu geben, welchen Betrag ich bei Inangriffnahme des Straßenbaues auf einmal bei dem Bezirksausschusse erlegen werde. Ferners widme ich zu dem Straßenzuge von N. nach R. den Betrag von 100 fl. unter obigen Zahlungsmodalitäten." Der Glasfabrikant Eduard M. erklärte: „Wenn die von N. nach R. zum Baue bestimmte Straßenstrecke von dem Plane in der Art abweicht, daß der Zug nicht vorbei dem Orte R., sondern durch denselben zur Ausführung gelangt, so widme ich einen freiwilligen Beitrag von 1000 fl.; zu dem B.-W.'er Straßenbaue widme ich 500 fl. und verpflichte mich, die beiden Beträge gleich bei Inangriffnahme des Baues auf einmal zu erlegen."

In den Eingaben vom 14. November und 5. December 1873 führte der Bezirksausschuß von B. an, daß Rudolf Sch. von dem zum Ausbaue der B.-W.'er Straße gewidmeten Betrage von 300 fl. erst 140 fl., und Eduard M. von dem zu gleichem Zwecke gewidmeten Betrage von 500 fl. noch gar nichts eingezahlt habe. Der Bezirksausschuß stellte an die Bezirkshauptmannschaft das Begehren, die rückständigen Beiträge im Zwangswege einbringlich zu machen, wobei sich der Bezirksausschuß einerseits darauf berief, daß gemäß § 946 des a. b. G. B. Schenkungen nicht widerrufen werden können, andererseits aber geltend machte, daß die zu einem öffentlichen Zwecke freiwillig subscribirten Beträge den Zuschlägen zu den directen Steuern gleichzuhalten seien.

Die Bezirkshauptmannschaft lehnte das vorstehende Begehren ab, weil die freiwillig subscribirten Straßenbaubeiträge den Zuschlägen zu den directen Steuern nicht gleichzuhalten seien.

Der vom Bezirksausschusse dagegen ergriffenen Berufung hat die Statthalterei keine Folge gegeben, da keine gesetzliche Bestimmung bestehe, welche dem Versprechen eines freiwilligen Straßenbaubeitrages die politische Execution gewähren würde und zur politischen Execution sich erst der rechtskräftige Beschluß der autonomen Behörde eigne, welcher innerhalb der Grenzen ihrer Competenz die eventuell zu exequirende Verpflichtung ausspreche.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat der Bezirksausschuß den Ministerialrecurs ohne weitere Ausführung eingebracht.

Das Ministerium des Innern hat unterm 9. März 1875, Z. 10.132 ex 1874 der Statthalterei Nachstehendes eröffnet:

„Wenngleich das für Böhmen erflossene Landesgesetz vom 31. Mai 1866 über die technisch-ökonomische Administration der öffentlichen nicht ärarischen Straßen in den §§ 30—37 über freiwillige Beitragsleistungen nichts enthält, so geht daraus doch hervor, daß bei Straßen-Concurrenz-Verhandlungen die Bezirksvertretungen durch ihre Ausschüsse gleich den früheren Kreisämtern und Bezirkshauptmannschaften als öffentliche Verwaltungsorgane fungiren und daß sie kraft der ihnen in dieser Eigenschaft zukommenden öffentlichen Autorität, daher nicht als Private, berufen sind, für die Deckung der Straßenbaukosten und für die Aufbringung der nöthigen Geldmittel zu sorgen, daher auch Zusicherungen freiwilliger Beitragsleistungen mit Rechtswirkung entgegenzunehmen. Ein solches Versprechen, wenn es gemacht wurde, ist nicht vom privatrechtlichen, sondern vom administrativen Standpunkte zu beurtheilen; kommt dessen Rechtsbeständigkeit in Frage, so ist hierüber im Verwaltungswege zu entscheiden, und wird diese Frage bejaht, so ist die Erfüllung der gemachten Zusage kraft §§ 1 und 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 von den politischen Behörden zu erzwingen.

Hieraus folgt, daß im vorliegenden Falle zuerst über die Frage, ob die von Rudolf Sch. und Eduard M. zugesicherten Straßenbaubeiträge liquid und zu leisten sind, von den politischen Behörden zu verhandeln und zu entscheiden ist und daß vor dieser Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit der Forderung des Bezirksausschusses die Frage, ob die politische Execution zur Eintreibung der zugesagten Beiträge platzgreift, nicht beantwortet werden kann.

Demzufolge findet das Ministerium des Innern die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei als auf einer mangelhaften Basis und, wie sich ergibt, auf der irrthümlichen Annahme der Unzuständigkeit der politischen Behörden beruhend, aufzuheben und anzuordnen, daß zunächst über die Liquidität der Forderung des Bezirksausschusses B. verhandelt, falls eine vergleichsweise Beilegung dieser Streitsache, die anzustreben ist, nicht gelingen sollte, instanzmäßig entschieden werde, wornach sich die Frage der politischen Execution von selbst beantworten wird."

St.

Ein städtischer Sicherheitswachmann im Dienste ist als Obrigkeit im Sinne des § 187 St. G. B. anzusehen.

Franz Kreuziger, welchem seine silberne Uhr sammt goldener Kette im Werthe von 72 fl. entwendet worden war, machte wider seine dieses Diebstahls verdächtige Bedienerin Marianne Březina bei dem auf der nächsten Wachstube befindlichen Sicherheitswachmanne Ferdinand Adam die Anzeige. Dieser Sicherheitswachmann begab sich sogleich ohne behördlichen Auftrag mit dem Beschädigten in die Wohnung der Beschuldigten, welche den Diebstahl eingestand und die Uhr herausgab. Bei der Hauptverhandlung vor dem k. k. Kreisgerichte Olmütz plaidirte der Vertheidiger der Angeklagten für Nichtschuld, weil die Angeklagte den ganzen Schaden vor der gerichtlichen Entdeckung gutgemacht habe und ein Sicherheitswachmann als eine Obrigkeit nicht angesehen werden könne.

Das k. k. Kreisgericht Olmütz erkannte die Marianne Březina des Verbrechens des Diebstahls im Sinne der §§ 171, 173 a, 176 II. c St. G. schuldig. Gegen dieses Erkenntniß machte die Angeklagte in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde den Nichtigkeitsgrund des § 281, Abs. 9 lit. b St. P. O. geltend, indem sie darauf hinwies, daß in der mit einem eigenen Statute versehenen Stadt Olmütz der Gemeinderath selbst die als Obrigkeit im Sinne des Gesetzes anzusehende Polizeibehörde sei. Bei der laxesten Auslegung könne vielleicht noch der von diesem Gemeinderathe mit der Polizeipflege betraute Beamte, keinesfalls aber der nächstbeste Diener des Gemeinderathes (und ein solcher sei Adam) mit der Obrigkeit identificirt werden. Es liege im Begriffe des Wortes, daß die „Obrigkeit" eine dem Beschuldigten übergeordnete Person sein müsse, was von einem Polizeiwachmanne nicht behauptet werden könne. § 187 St. G. spreche nur vom Gericht oder einer andern Obrigkeit, nicht von obrigkeitlichen Personen. Nach § 86 St. G. werden Civilwachmänner nur dann als obrigkeitliche Personen angesehen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Dienstes begriffen sind. Der städtische Wachmann Adam sei aber im vorliegenden Falle ohne Auftrag eingeschritten. — Bei der unter dem Vorsitze des Hern Hofrathes Ritter von Hikisch am 23. Jänner 1875 abgehaltenen Cassationsverhandlung beantragte der Generaladvocat Cramer die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde und führte an: „Daß der § 187 St. G. B. die Ausdrücke „Gericht" und „Obrigkeit" einander coordinire, berechtigt nicht, den Begriff der Obrigkeit auf Behörden zu beschränken. Für den ganzen Bereich des St. G. B. maßgebend sind im § 68 St. G. B. selbst einzelne Bestellte oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde mit Prärogativen einer Obrigkeit ausgestattet, sobald sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Dienstes auftreten. Die Nebeneinanderstellung der Ausdrücke Gericht und Obrigkeit gibt nur zu erkennen, daß im § 187 nicht von jeder Obrigkeit überhaupt, sondern nur von jener die Rede ist, welcher ihrer Bestimmung nach

zunächst obliegt, für die Sicherheit des Eigenthums zu sorgen und die Verfolgung aller strafbaren Verletzungen derselben zu vermitteln. Es bedarf keines Nachweises, daß dieses Begriffsmerkmal auch bei den mit der Polizeipflege betrauten Gemeindeämtern und den von ihnen aufgestellten Sicherheitsorganen zutreffe. Daß aber der Sicherheitswachmann Adam, als er vom Verschulden der Březina erfuhr, nicht dienstfrei, sondern im Dienste begriffen war, ist aus der für die Olmützer Sicherheitswache bestehenden Instruction, welche insbesondere auf S. 4 erklärt, daß der Wachmann seine ganze Zeit dem Polizeidienste zu widmen habe — bestimmt zu ersehen; und die Berechtigung des Gemeindeamtes, seinen Organen innerhalb des Rahmens der Gesetze Weisungen und Instructionen zu ertheilen, wird gewiß nicht in Frage gestellt werden. Es hat sich auch der Beschädigte nicht an den Privaten, sondern an den Sicherheitswachmann Adam mit der Anzeige des Diebstahls gewendet, und Letzterer würde, wäre er dienstfrei gewesen, nicht erst der von ihm erwähnten Meldung beim Wachcommandanten bedurft haben, um sich zu entfernen.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung von 23. Jänner 1875, Z. 12.229 zu Recht erkannt: Die Nichtigkeitsbeschwerde der Marianne Březina werde zurückgewiesen und dieselbe in den Ersatz der allfälligen Kosten des Cassationsverfahrens verfällt.

Gründe:

Die Angeklagte stützt ihre Nichtigkeitsbeschwerde auf den § 281, Absatz 9 lit. b St. P. O. und begründet dieselbe dahin, der Gerichtshof habe dadurch, daß er den Sicherheitswachmann Ferdinand Adam, welchem Franz Kreuziger die Anzeige von dem an ihm verübten Diebstahle erstattete und den er zur Vornahme einer Haussuchung bei der Angeklagten aufforderte, als eine Obrigkeit ansah und die Angeklagte des Diebstahls schuldig erkannte, ungeachtet sie nach § 187 St. G. straflos sei, das Gesetz verletzt. Allein diese Beschwerde ist ungegründet. Daß im § 187 St. G. die Ausdrücke „Gericht und Obrigkeit" coordinirt sind, berechtigt zur Annahme, daß der Begriff einer Obrigkeit nur Behörden zukomme. Der § 68 St. G. setzt den Begriff einer Obrigkeit für den ganzen Bereich des Strafgesetzes fest und stattet auch einzelne Organe der Staats- und Gemeindebehörden, sowie jede Civil- und Militärwache mit dem Attribute einer Obrigkeit aus, sobald sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind. Dem Gemeinderathe in Olmütz ist „die Handhabung der Sicherheitspolizei gesetzlich übertragen; die dortige Communalwache ist nach ihrer Organisirung ein Civilwachkörper, welcher als Executivorgan die ihm zugewiesenen Geschäfte der Polizei im Auftrage der Gemeinde zu besorgen hat. Der Wachmann hat nach der bestehenden Instruction seine ganze Zeit dem Polizeidienste zu widmen, und es ist seine besondere Aufgabe, mitzuwirken, daß Uebertretungen des Gesetzes thunlichst verhindert und die Thäter verübter Gesetzwidrigkeiten zur Verantwortung gezogen werden. Ferdinand Adam befand sich zur Zeit der ihm von Franz Kreuziger erstatteten Diebstahlsanzeige auf dem Polizeiwachzimmer, demjenigen Orte, welcher zur Versammlung und zum Aufenthalte der im Dienste befindlichen, nicht mit einem speciellen Wachedienst betrauten Mannschaft bestimmt ist, es ist somit offenbar, daß Ferdinand Adam zur Zeit der ihm erstatteten Anzeige die Eigenschaft einer in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Wache, somit einer Obrigkeit im Sinne des § 187 St. G. hatte. Und selbst wenn Adam, als er sich auf dem Wachzimmer befand, nicht in Ausübung seines Dienstes begriffen gewesen wäre, so war dies doch unstreitig dann der Fall, als er über die von Kreuziger gemachte Anzeige sich behufs Vornahme der Haussuchung in die Wohnung der Angeklagten begab. Es stellt sich daher die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten als unbegründet dar.

Notiz.

(Nichtstrafbarkeit einer juristischen Person.) Daß eine juristische Person als solche sich einer strafbaren Handlung nicht schuldig machen kann, wird durch ein Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig vom 29. Mai 1874 mit Rücksicht auf das deutsche Strafgesetzbuch in folgender Weise begründet:

In Erwägung, daß die Gründe, aus denen der Polizeirichter die Beschuldigte freigesprochen hat, zwar nicht zu billigen sind, nichtsdestoweniger jedoch die Freisprechung gerechtfertigt erscheint;

in Erwägung, nämlich, daß nach den Principien des Strafrechtes nur physische Personen sich einer strafbaren Handlung, soweit die Verhängung der gesetzlichen Strafübel in Frage kommt, schuldig machen und deßhalb bestraft werden können, nicht aber juristische Personen oder Vereine von Personen als solche;

daß dieser aus der inneren Natur des Strafrechtes sich ergebende und in neuerer Zeit allgemein anerkannte Grundsatz unzweifelhaft auch dem deutschen Strafgesetzbuche zu Grunde liegt, wie sowohl aus dem Umstande, daß die früheren Strafrechte, aus welchen es entsprungen, denselben Grundsatz anerkannten, als aus verschiedenen seiner eigenen Bestimmungen klar hervorgeht;

daß z. B. das Strafgesetzbuch überall, wo es von einer Willensbestimmung (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrthum) des Thäters spricht, sichtlich nur die Person desjenigen, der handelt und wegen seiner Handlung gestraft werden soll, im Auge hat, nicht entfernt aber die Möglichkeit andeutet, daß ein Vertreter handle, die Strafe aber den Vertretenen treffe;

daß auch die Natur der Strafen physische Personen voraussetzt; daß Körper- und Freiheitsstrafen nur Sinn und Bedeutung haben, sofern sie physischen Personen angedroht werden, es offenbar aber ganz willkürlich sein und jeder rechtlichen Consequenz entbehren würde, wollte man andere Grundsätze walten lassen, so weit durch das Gesetz Geldstrafen angedroht sind oder ausgesprochen werden können, also annehmen, daß in letzterer Beziehung, andere Personen strafbar seien, als in ersterer Beziehung;

daß übrigens auch die Geldstrafen an und für sich nur physischen Personen gegenüber zu der vollen, vom Gesetze beabsichtigten Geltung gelangen können, weil eine Umwandlung derselben in Freiheitsstrafen juristischen Personen oder Vereinen gegenüber unmöglich wäre;

daß alle diese Erwägungen in gleicher Weise für Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gelten, wie denn das D. St. G. B. für alle Arten strafbarer Handlungen die gleichen allgemeinen Grundsätze gelten läßt;

daß auch die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des St. G. B. auf die Strafbestimmung in § 32 des Reichsgesetzes vom 21. December 1871 nicht dem geringsten Bedenken unterliegen kann;

In Erwägung zum vorliegenden Falle, daß eine Maschinenfabrik, d. h. eine Handelsgesellschaft als solche, nicht aber eine bestimmte physische Person angeschuldigt war und freigesprochen wurde, diese Freisprechung aber nach vorstehenden Erörterungen vollständig gerechtfertigt ist.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe bei der Finanz-Bezirksdirection in Wien Michael Rauscher taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzleiofficial im Ministerium für Landesvertheidigung Arnold Hatlanek den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirksarzt Dr. Karl Schiedermayr in Linz zum Statthaltereirathe und Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei für Oberösterreich ernannt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector der galizischen Statthalterei Ignaz Ostoja Ritter von Słonski den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit der Leitung des k. und k. Generalconsulats in Rustschuk bekleideten Consul Oskar Montlong zum Generalconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Finanzministerium Emil Chertek den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Der Ackerbauminister hat in Vertretung des Handelsministers den mit Titel und Charakter von Oberrechnungsräthen bekleideten Rechnungsräthen des Postfachrechnungs-Departements Franz Ritter von Sidorowicz und Mathias Patek systemisirte Oberrechnungsrathsstellen u. z. ersterem bei dem Telegraphen-Rechnungs-Departement, letzterem bei dem Postfachrechnungs-Departement im Handelsministerium verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspector bei der küstenländischen Statthalterei Simon Scharnaggl zum Forstrathe ernannt.

Der Ackerbauminister hat den gewesenen k. ungar. Montan-Geologen Franz Pošepný zum Ministerial-Vice-Secretär im Ackerbauministerium ernannt.

Erledigungen.

Bezirksarztesstelle im Küstenland mit der neunten Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 69.)

Bezirksarztesstelle in Freudenthal eventuell Freiwaldau mit der neunten Rangsclasse, bis 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 69.)

Controlorsstelle bei der nieder-öster. Landesfilialcasse in Wien eventuell eine Cassiersstelle in der neunten Rangsclasse gegen Caution eventuell eine Officialsstelle in der zehnten Rangsclasse gegen Caution und eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 70.)

Ober-Postverwaltersstelle in Lemberg mit der achten Rangsclasse gegen Caution bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 70.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pisteri.